



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. April 2024
(OR. en)

9099/24
ADD 1

UK 60

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 169 final
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Jugendmobilität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 169 final.

Anl.: COM(2024) 169 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.4.2024
COM(2024) 169 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland über Jugendmobilität**

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER JUGENDMOBILITÄT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

I. ALLGEMEINER KONTEXT

1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) wird seit dem 1. Januar 2021 angewendet. Zusammen mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bildet es das Fundament der bilateralen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich.
2. Obwohl das Handels- und Kooperationsabkommen die Koordinierung der sozialen Sicherheit vorsieht und somit die Mobilität von Personen nach dem internen Recht beider Vertragsparteien unterstützt, regelt es nicht die Mobilität als solche, d. h. die Möglichkeit für Staatsangehörige einer Vertragspartei, sich im Hoheitsgebiet der anderen Partei aufzuhalten oder dort zu wohnen. Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält auch Vorschriften für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, die jedoch nur Fälle der vorübergehenden Anwesenheit für einen bestimmten Zweck regeln (z. B. Erbringung von Dienstleistungen).
3. Vielmehr unterliegt die Mobilität natürlicher Personen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich derzeit den jeweiligen (Einwanderungs-)Vorschriften der Union (und ihrer Mitgliedstaaten) und des Vereinigten Königreichs. Dies hat dazu geführt, dass Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sehr viel weniger Gebrauch von der Mobilität machen. Besonders betroffen sind die Möglichkeiten, Erfahrungen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei zu sammeln und an Austauschmaßnahmen in den Bereichen Jugend, Kultur, Bildung, Forschung und Ausbildung teilzunehmen.
4. Im Verlauf des Jahres 2023 wandte sich das Vereinigte Königreich mit der Absicht an mehrere (aber nicht alle) Mitgliedstaaten, bilaterale Regelungen für die Jugendmobilität nach dem Vorbild der Visaregelung für Jugendmobilität des Vereinigten Königreichs auszuhandeln. Dies würde zu einer uneinheitlichen Behandlung von Unionsbürgern führen, die einen Aufenthalt im Vereinigten Königreich absolvieren möchten. Zudem würden nicht die Haupthindernisse für die Mobilität junger Menschen beseitigt.

II. ZWECK UND UMFANG DES GEPLANTEN ABKOMMENS

5. Der Europäische Rat (Artikel 50) erklärte in seinen Leitlinien vom 23. März 2018 das Ziel der Union, dass die künftige Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich „anspruchsvolle Bestimmungen über den Verkehr natürlicher Personen – auf der Grundlage der uneingeschränkten Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten – ... enthalten [sollte]“, und bestätigte dies noch

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

² ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

einmal in seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2019. Am 25. Februar 2020 nahm der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen mit dem Vereinigten Königreich an. Was die Mobilität – über visumfreies Reisen für kurzfristige Aufenthalte und die Koordinierung der sozialen Sicherheit hinaus – angeht, so sollte gemäß den Verhandlungsleitlinien im Anhang des genannten Beschlusses die damals geplante Partnerschaft im Einklang mit der politischen Erklärung von 2019 zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich darauf abzielen, die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu Zwecken wie Forschung, Studium, Aus- und Weiterbildung sowie Jugendaustausch festzulegen.

6. Ziel der Verhandlungen ist ein ausgewogenes Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Jugendmobilität, ohne notwendigerweise bestimmte Aufenthaltsw Zwecke auszuschließen, sodass der Anwendungsbereich potenziell breiter ist, als im Beschluss des Rates von 2020 vorgesehen war.
7. Mobilität im Sinne des geplanten Abkommens bedeutet den langfristigen, d. h. nicht nur vorübergehenden Aufenthalt einer natürlichen Person. Das geplante Abkommen befasst sich daher weder mit Reiseerleichterungen wie Alternativen zum Reisepass oder besonderen Abfertigungsspuren an der Grenze noch mit der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen durch die Anwesenheit natürlicher Personen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei. Letztere ist in Teil Zwei (Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen) Titel II (Dienstleistungen und Investitionen) des Handels- und Kooperationsabkommens geregelt und wird vom geplanten Abkommen nicht berührt.
8. Das geplante Abkommen sollte ein Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen im Sinne von Artikel 2 des genannten Abkommens sein und so zur Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich insgesamt beitragen.

III. INHALT DES GEPLANTEN ABKOMMENS

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

9. Das geplante Abkommen sollte ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten garantieren. Es muss die Autonomie der Rechtsordnung und der Beschlussfassung sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten und mit ihren Grundsätzen in Einklang stehen. Es sollte auf der Nichtdiskriminierung der Unionsbürger und der Gegenseitigkeit beruhen.
10. Das geplante Abkommen sollte dem Status des Vereinigten Königreichs als nicht dem Schengen-Raum angehörendes Drittland sowie der Tatsache Rechnung tragen, dass ein Nichtmitglied der Union, das nicht denselben Verpflichtungen wie ein Mitglied unterliegt, nicht die gleichen Rechte haben und dieselben Vorteile genießen kann wie ein Mitgliedstaat. Das geplante Abkommen sollte insbesondere nicht darauf hinauslaufen, Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs die Vorteile der Grundfreiheit des freien Personenverkehrs zu bieten, die den Unionsbürgern zustehen. Es darf auch nicht dazu führen, dass sie dieselben Vorteile genießen wie die Begünstigten des Teils des Austrittsabkommens, der die Bürgerrechte betrifft.

REGELUNGEN FÜR DIE JUGENDMOBILITÄT IM GEPLANTEN ABKOMMEN

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

11. Das geplante Abkommen sollte Aufenthalte von jungen Unionsbürgern im Vereinigten Königreich und von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in einem Mitgliedstaat der Union regeln.
12. Der persönliche Anwendungsbereich des geplanten Abkommens sollte auf junge Unionsbürger und junge Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs beschränkt werden (z. B. zwischen 18 und 30 Jahren zu Beginn des Aufenthalts).

AUFENTHALTSDAUER

13. Die Aufenthaltsdauer sollte auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden (z. B. 4 Jahre).

ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN

14. Aufenthalte im Rahmen des geplanten Abkommens sollten nicht zweckgebunden sein, d. h. die im Rahmen des geplanten Abkommens zulässigen Tätigkeiten sollten Arbeit, Studium, Ausbildung/Praktika (auch im Zusammenhang mit einem Bildungsprogramm der anderen Vertragspartei), Forschung, Freiwilligentätigkeiten, andere Aktivitäten oder lediglich Besuche/Reisen während der Aufenthaltsdauer umfassen.
15. Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Teil Zwei (Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen) Titel II (Dienstleistungen und Investitionen) des Handels- und Kooperationsabkommens fallen, sollten dagegen nicht mit einbezogen werden.
16. Für Aufenthalte im Rahmen des geplanten Abkommens sollten keine Kontingente gelten.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN UND ABLEHUNGSGRÜNDE

17. Im geplanten Abkommen sollten alle Aufnahmebedingungen festgelegt werden. Sie sollten auf gemeinsamen Aufnahmebedingungen beruhen und beispielsweise das Vorliegen eines gültigen Reisedokuments, einer gültigen umfassenden Krankenversicherung und eines Nachweises über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (unter Berücksichtigung der Frage, ob der Antragsteller erwerbstätig ist) umfassen.
18. Der Begünstigte sollte diese Bedingungen während der gesamten Aufenthaltsdauer erfüllen.
19. Das Sponsorsystem des Vereinigten Königreichs oder ähnliche Regelungen sollten keine Anwendung finden.
20. Das geplante Abkommen sollte einschlägige Gründe für die Ablehnung von Anträgen enthalten, wie beispielsweise die Bedrohung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

AUFNAHME, EINSCHLIEßLICH UMFANG DER AUFNAHME

21. Das geplante Abkommen sollte Regeln für die Aufnahme enthalten, d. h. für die Prüfung vor Antritt eines Aufenthalts, ob die im geplanten Abkommen festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

22. Aufenthalte in der Union sollten nur in dem Mitgliedstaat absolviert werden, der den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs aufgenommen hat, d. h. die Aufnahme durch einen Mitgliedstaat sollte keinen Anspruch auf Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten begründen.
23. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen oder die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung sollten nicht unverhältnismäßig oder überhöht sein.

GLEICHBEHANDLUNG

24. Die Begünstigten des geplanten Abkommens sollten zumindest in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlohnung und Entlassung, Arbeitsschutz, Vereinigungsfreiheit, bestimmte Aspekte der allgemeinen und beruflichen Bildung, Steuervorteile (sofern die Person steuerlich ansässig ist) sowie Beratungsleistungen der Arbeitsämter, wie die Staatsangehörigen des aufnehmenden Staates behandelt werden. Die Gleichbehandlung sollte sich nicht auf Beihilfen oder Darlehen für Studium oder Unterhalt oder sonstige Zuschüsse und Darlehen erstrecken.
25. Das geplante Abkommen sollte die Gleichbehandlung in Bezug auf Studiengebühren im Hochschul- und Ausbildungsbereich vorsehen.
26. Das geplante Abkommen sollte für Begünstigte aus der Union die Befreiung vom Zuschlag für die Gesundheitsversorgung des Vereinigten Königreichs („healthcare surcharge“) vorsehen.

FAMILIENANGEHÖRIGE

27. Das geplante Abkommen sollte die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung mit dem Sponsor (d. h. mit dem Begünstigten der Regelung) vorsehen und festlegen, welche Familienangehörigen für eine solche Zusammenführung infrage kommen.

ZUSAMMENSPIEL MIT ANDEREN ASPEKTEN DES RECHTS DER UNION ODER DER MITGLIEDSTAATEN

28. Das geplante Abkommen sollte die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, der Union und der Mitgliedstaaten betreffend die legale Migration unberührt lassen, d. h. es sollte für keine der Parteien zusätzliche Migrationswege zu den gegebenenfalls bereits existierenden Wegen schaffen.
29. Das geplante Abkommen sollte die Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für die Erlangung der langfristigen/unbefristeten Aufenthaltsberechtigung unberührt lassen.
30. Das geplante Abkommen sollte Folgendes unberührt lassen:
- die im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherheit;
 - die Vorschriften über die Doppelbesteuerung;
 - die Vorschriften für die Überprüfung von Personen bei Überquerung der Grenzen der Vertragsparteien, einschließlich Reiseerleichterungen durch eine der Vertragsparteien;
 - Vorschriften, wonach Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sich nach der Einreise innerhalb einer bestimmten Frist registrieren lassen müssen.

SONSTIGE ASPEKTE

31. Die Gleichbehandlung in Bezug auf Studiengebühren im Hochschul- und Ausbildungsbereich sollte unabhängig vom Visumverfahren gelten.
32. Das geplante Abkommen sollte vorsehen, dass Personen, die sich rechtmäßig im Gebiet einer Vertragspartei aufhalten, die Einreise in das Gebiet dieser Partei nicht verweigert werden darf.
33. Das geplante Abkommen sollte die Regelungen über das einheitliche Reisegebiet im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 des Austrittsabkommens und Artikel 3 des Windsor-Rahmens, wie sie zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland gelten, unberührt lassen.

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

34. Das geplante Abkommen sollte ein Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen gemäß Artikel 2 des Abkommens sein. Dadurch sollte es Teil desselben einheitlichen institutionellen Rahmens wie das Handels- und Kooperationsabkommen werden, dessen integraler Bestandteil die Streitbelegungsvorschriften sind.
35. In diesem Rahmen sollte ein neuer Sonderausschuss für die Umsetzung des geplanten Abkommens eingerichtet werden.

IV. RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

36. Als Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen sollte das geplante Abkommen denselben räumlichen Anwendungsbereich haben wie das Handels- und Kooperationsabkommen.

V. VERBINDLICHE SPRACHFASSUNGEN

37. Das geplante Abkommen, das in allen Amtssprachen der Union gleichermaßen verbindlich sein sollte, sollte eine entsprechende Sprachklausel enthalten.

VI. VERFAHRENSREGELUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

38. Die Kommission sollte die Verhandlungen in ständiger Abstimmung und im ständigen Dialog mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien führen. Diesbezüglich sollten der Rat und der AStV, mit Unterstützung des [Name des Sonderausschusses], der Kommission beratend zur Seite stehen.
39. Die Kommission sollte die Vorbereitungsgremien des Rates rechtzeitig konsultieren und ihnen Bericht erstatten. Die Kommission sollte rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Verfügung stellen.
40. Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig zeitnah und umfassend über die Verhandlungen unterrichten.